

### **3. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) in ihrer Sitzung vom XX.XX.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002 beschlossen:

#### **I.**

1. Nach § 1 (1) Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zum Geltungsbereich zählt auch die Unterbringung von Schülern, die das 16te Lebensjahr vollendet haben, im Wohnheim des Oberstufenzentrums des Landkreis Teltow-Fläming, An der Stiege 1, 14943 Luckenwalde.“

2. Der bisherige § 1 (1) Satz 2 wird zu § 1 (1) Satz 3.
3. Der § 1 (2) Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der bisherige § 1 (2) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. Der § 2 (3) wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 (1) wird die Zahl „2.200,00“ durch die Zahl „2.530,00“ ersetzt.
7. In § 3 (3) wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
8. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende eines jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt eingegangen sein zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 460,00 €, dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder dem Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

#### **II.**

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.